



Az.: V2/6521-1/933

15. Dezember 2020

Handlungsempfehlung Coronavirus Jugendhilfe – 9. Aktualisierung

Anlage: 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Änderungsstand: 15.12.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Handlungsempfehlungen stellen Leitlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zur weiteren Bewältigung der Corona-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Sie richten sich an die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern, an die betriebserlaubniserteilenden Behörden (Heimaufsicht) bei den Regierungen sowie an die Träger der freien Jugendhilfe bzw. an die jeweiligen teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe mit Ausnahme der Kindertagespflege.

1. Vorbemerkung und Aktuelles

Es ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte, die Leistungsgewährung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weiter zum Wohle der Kinder und ihren Familien sicherzustellen.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können, mit Ausnahme des Bereichs der Jugendarbeit, auch weiterhin unter Beachtung der Vorgaben der BayIfSMV ihre Leistungen vor Ort grundsätzlich in Präsenz erbringen. Insoweit bestehen keine landesrechtlichen Betretungsverbote oder ähnliche Vorgaben. Der Besuch von Angeboten der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII stellt einen „triftigen Grund“ für das Verlassen der eigenen Wohnung i. S. d. § 2 S. 2 11. BayIfSMV dar.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und zur weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie ist die strikte **Beachtung** der **geltenden Regelungen des Infektionsschutzes** und die **Einhaltung der AHA+L-Regelung** (Abstand, Händewaschen, Alltagsmaske und Lüften) weiterhin von **größter Bedeutung**.

Das allgemeine Abstandsgebot und die aktuellen allgemeinen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sind zwingend einzuhalten.

Ferner wird auf die auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bestehende **Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte** (insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen) sowie die **Maskenpflicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann**, hingewiesen (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 11. BayIfSMV). Im Übrigen ist für die Einhaltung des Arbeitsschutzes der Arbeitgeber verantwortlich.

Entsprechend der Neubewertung durch das Robert-Koch-Institut und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, der sich das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ausdrücklich angeschlossen hat, gilt als eine **Mund-Nasen-Bedeckung** eine **an den Seiten enganliegende, Mund und Nase bedeckende textile Barriere**, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung sowohl von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln als auch von Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein, denn diese werden nicht nur beim Sprechen, sondern bereits beim Atmen freigesetzt. Da die Aerosole deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt. Nur so kann eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung der Aerosole verringert werden.

Klarsichtmasken aus Kunststoff, ebenso wie Gesichtsvisiere, entsprechen somit regelmäßig nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung. Zur Reduzierung von Aerosolen sollen daher in den Einrichtungen der Jugendhilfe eine enganliegende, den Mund und die Nase bedeckende **textile Barriere** als Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Zum effektiven Eigen- und Fremdschutz sind FFP2-Masken (ohne Ventil) am besten geeignet.

Auch weiterhin sind in den **Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugendhilfe vom Personal** und grundsätzlich auch **von den betreuten Kindern ab dem Schulalter** Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Hierbei ist für regelmäßige Tragepausen bei den Kindern zu sorgen (s. u., S. 4).

Auch **in allen anderen Einrichtungen** der Kinder- und Jugendhilfe bitten wir Sie, **dringend** darauf zu achten, dass die **geltenden Regelungen des Infektionsschutzes** und die **AHA+L-Regelung eingehalten** werden.

Es wird dringend empfohlen, soziale Kontakte auf das **absolut notwendige Minimum** zu reduzieren. Von privaten Reisen soll Abstand genommen werden.

Wir empfehlen den Beschäftigten der teilstationären und stationären Jugendhilfe, die Möglichkeit der **verdachtsunabhängigen** und **kostenlosen** PCR-Testung auf das Corona-Virus (z.B. bei lokal erhöhtem Infektionsgeschehen), insbesondere vor bzw. nach Weihnachtsbesuchen im allerengsten Familien- bzw. Freundeskreis, sinnvoll zu nutzen. Hierauf ist im Rahmen der Arbeitgeberverantwortung nach eigenem Ermessen entsprechend hinzuweisen.

Dies gilt ebenso für Kinder und Jugendliche bei **Erstaufnahme** bzw. bei **Rückkehr** von Heimfahrten in eine Einrichtung. Das Vorgehen soll mit den Personensorgeberechtigten, der Einrichtung und dem Jugendamt besprochen werden und dem jungen Menschen erklärt werden.

Wo möglich, sollen bereits jetzt Schnelltests eingesetzt werden. Ob künftig auch stationäre bzw. teilstationäre Einrichtungen der Jugendhilfe selbst im Rahmen der bayerischen Teststrategie Schnelltests über die Kreisverwaltungsbehörden beziehen und durchführen können, wird derzeit noch geprüft.

Gerade in Zeiten besonderer Belastung sind die Unterstützung von Familien mit Hilfen zur Erziehung – von ambulanten Angeboten wie der Erziehungsberatung oder den sozialpädagogischen Familienhilfen bis hin zur stationären Betreuung von jungen Menschen in Heimen – so-

wie die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes für die **Sicherstellung des Kindeswohls** von besonderer Bedeutung. Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind auch aktuell auf Hilfe- und Unterstützungsangebote in diesem Bereich angewiesen. Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass die Organisation der bestehenden Angebote den Anforderungen des Infektionsschutzes gerecht werden muss und Angebote in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens ggf. entsprechend zu modifizieren sind (z. B. Nutzung von Beratungsmöglichkeiten per Telefon oder E-Mail sowie digitalen Beratungsangeboten, Durchführung von Hausbesuchen unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen etc.). Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes ist eine enge Abstimmung mit den staatlichen Gesundheitsämtern vor Ort unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens zwingend.

- **Alle Informationen** zum Coronavirus im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe finden Sie unter: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>. Die aktuell gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung findet sich unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_11.
- **Informationen zum Coronavirus** SARS-CoV-2 (COVID-19) finden Sie unter: www.lgl.bayern.de sowie www.rki.de.
- Zur Verwendung der **Corona-Warn-App** finden Sie Informationen unter: <https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/CoronaApp.php>.
- **Offene Fragen** betreffend die aktuellen Einschränkungen werden beantwortet unter: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php> und <https://www.stmqp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>
- **Finanzielle Fragen** (Sod-EG, KfW-Kredite etc.) werden geklärt unter: <https://ifa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php> und <https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung/corona/sodeg.php>
- Die **Bayerische Teststrategie** finden Sie unter: <https://www.stmqp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/>
- Fragen betreffend den **Arbeitsschutz** werden beantwortet unter: https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Arbeitsschutzstandards-Uebersicht_node.html#doc649714bodyText6 sowie <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?blob=publicationFile&v=6> und <https://www.dguv.de/corona/index.jsp>.
- Über aktuelle Anpassungen im Bereich der HPTs der Jugendhilfe wird ggf. im „Newsletter Kinderbetreuung“ des StMAS informiert. Sie können die Newsletter unter folgendem Link abrufen bzw. sich für den E-Mail-Verteiler anmelden: <https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/newsletter/index.php>

2. Heilpädagogische Tagesstätten der Jugendhilfe

Nach § 19 Abs. 2 11. BayIfSMV müssen Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) der Jugendhilfe **Schutz- und Hygienekonzepte** auf der Grundlage des zur Verfügung gestellten Rahmen-Hygieneplans **ausarbeiten** und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **vorlegen**. Anders als Kindertageseinrichtungen sind HPTs nicht geschlossen. Die Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans sind hierbei sinngemäß einzuarbeiten, soweit dies mit den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall vereinbar ist. Es obliegt den Einrichtungsträgern, wie sie das Ziel der in diesem Rahmen-Hygieneplan vorgeschlagenen Maßnahmen erreichen können. Wenn das Ziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, so ist dies zulässig. Sozialpädagogische Tagesstätten (SPTs) sind als Unterfälle der HPTs zu behandeln.

Das Personal und Trägervertreter und Trägervertreterinnen haben die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) nach der BayIfSMV zu beachten. Kunststoffmasken sind keine tauglichen MNB in diesem Sinne (s. o.).

Kinder in der HPT bis zum Schulalter müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Für Kinder ab dem Schulalter gelten in der HPT die Regelungen für den Schulbesuch entsprechend, für sie gilt auf dem HPT-Gelände eine Maskenpflicht. Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer beziehungsweise zu Tragepausen von MNB bestehen nicht. Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auf dem HPT-Gelände müssen **regelmäßige Tragepausen/Erholungsphasen** gewährleistet sein. Die MNB darf von den Schulkindern in den Mehrzweck- und Therapieräumen sowie in den Außenbereichen abgenommen werden, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Kindern gesorgt ist. Ferner dürfen Schulkinder während einer Stoßlüftung für die Dauer der Stoßlüftung und während der Pausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz die MNB abzunehmen.

Im Rahmen-Hygieneplan werden auch der Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen, der Personaleinsatz, das richtige Verhalten beim Auftreten von Krankheitsanzeichen im Tagesverlauf besprochen und die stets zu beachtenden allgemeinen Verhaltensregeln dargelegt.

Die Vorgaben, wann Kinder und Personal nach einer Erkrankung mit leichter bzw. schwerer Symptomatik wieder die HPT besuchen (Ziffer 1.1.1) bzw. dort eingesetzt werden dürfen (1.1.2), wurden unter Beachtung der Einschätzungen aus Medizin und Ärzteschaft erarbeitet. Die für das Personal hinsichtlich der Test- bzw. Attestpflicht abweichende Regelung beruht darauf, dass Erwachsene bei der Verbreitung der Pandemie eine größere Rolle spielen als Kinder. Sofern sich die Beschäftigten nach dem Zeitraum, für den im Falle einer längeren Erkrankung die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgte, wieder in gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) befinden, kann die Nichtverlängerung der Krankschreibung zugleich als Bestätigung aufgefasst werden, dass eine Tätigkeit in der HPT wieder möglich ist.

Sollten die bisherigen Standards durch COVID-19 bedingte Personalausfälle bzw. durch zusätzliche Betreuungsbedarfe (z. B. bei Unterrichtsausfall) vorübergehend nicht mehr eingehalten werden können, ist in enger Abstimmung von Einrichtungsleitung, öffentlichem Träger der Jugendhilfe und der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde nach § 45 SGB VIII und sonstigen Beteiligten der Betrieb sicherzustellen. Dabei wird auch zu entscheiden sein,

inwieweit Spielräume beim Personaleinsatz auch trägerübergreifend genutzt bzw. inwieweit von Vorgaben der Betriebserlaubnis vorübergehend abgewichen werden können.

Den aktuellen Rahmen-Hygieneplan (Stand: 02.12.2020) finden Sie unter:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/rahmenhygieneplan.pdf

3. Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Auch für den Bereich der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist der Infektionsschutz strikt zu beachten (insbesondere Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte sowie am Arbeitsplatz selbst, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, § 24 Abs. 1 Nr. 3 11. BayIfSMV). Auch der o. g. Rahmen-Hygieneplan bietet gute Anhaltspunkte zur Sicherstellung des Infektionsschutzes. Entscheidend zur Bewältigung dieser Ausnahmesituation ist weiterhin ein vertrauensvolles Miteinander und die Abstimmung aller Verantwortlichen vor Ort. Insgesamt kommt es auf den Einzelfall an, welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind.

In den letzten Monaten haben die Einrichtungen vorbildhaft viele kreative Lösungen gefunden, um den Infektionsschutz sicherzustellen und gleichzeitig den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten und die Interessen der jungen Menschen zu wahren.

Beispielhaft für weitere zielführende Maßnahmen des Infektionsschutzes wird insbesondere **empfohlen**:

- Einrichtungen können ein **internes Ampel-System** entwerfen, welches **je nach der örtlichen Inzidenz** (https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/) und nach **Entscheidung der Behörden vor Ort** (Gesundheitsamt) z. B. Regelungen dazu trifft, wie sich das Personal und die Betreuten in bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Situationen verhalten sollen, etwa bei Kontakten außerhalb der Wohngruppe sowie zu Eltern und Geschwistern, bei der Durchführung von Gruppenaktionen, bei Reinigungsaktivitäten, bei Heimfahrten oder bei der Nutzung von Räumlichkeiten. Die aktuellen Ausgangsbeschränkungen und die nächtlichen Ausgangssperren sind zu beachten.
- **Benennung eines Hygienebeauftragten in den Einrichtungen** (z.B. für die Ermittlung der jeweiligen Bedarfe an Schutzausrüstung).
- **Standardisierte Besucherdokumentation** zur Erleichterung der Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten.
- Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrsflächen** und bei (wohngruppenüberschreitenden) **Gruppenaktivitäten auch für die Kinder und Jugendlichen**.

Im Übrigen gelten die bisherigen Empfehlungen wie folgt.

a. Neuaufnahmen/Inobhutnahmen

Insbesondere die Angebote und Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII sind weiterhin bedarfsgerecht zu erbringen. In diesem Zusammenhang sind auch

Neuaufnahmen und Inobhutnahmen im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe wie bisher zu gewährleisten. Entsprechende Testungen sollen vor Unterbringung veranlasst werden.

Bei begründeten Corona-Verdachtsfällen oder bestätigten Corona-Infektionen ist entsprechend 3.c und 3.d zu verfahren.

b. Vorsorgemaßnahmen

Weiterhin muss bei allen Maßnahmen und Entscheidungen darauf geachtet werden, einen wirksamen Infektionsschutz sicherzustellen und Infektionsketten zu unterbinden.

Die bestehenden **Hygienepläne in den Einrichtungen sind zu überprüfen** und ggf. zu aktualisieren. Hierbei kann auch der o. g. Rahmen-Hygieneplan für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten **sinngemäß**, unter Beachtung der Gegebenheiten vor Ort, **herangezogen** werden.

Zur Frage des **Besuchskontakts und Heimfahrten** ist festzuhalten:

- Soziale Kontakte außerhalb des eigenen Hausstands und Heimfahrten sollen auf das absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden. Dies gilt insbesondere für die Zeit vor den Weihnachtsfeiertagen (sog. Schutzwoche).
- Zur Wahrung des Eltern-Kind-Kontaktes der jungen Menschen und des Elternrechts sind **Heimfahrten** und zeitlich beschränkte und räumlich vom Gruppengeschehen abgegrenzte **Besuche** in der Einrichtung im Einzelfall auch weiterhin **möglich**, soweit hierbei die Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden. Die Einrichtungen sollen auf eine zeitnahe Testung bei Rückkehr von einer Heimfahrt hinwirken.
- Die Einrichtungen sollen hierzu ein entsprechendes **Handlungskonzept** erstellen, welches den Infektionsschutz beachtet und eine gleichförmige Handhabung in der Einrichtung je nach dem örtlichen Infektionsgeschehen gewährleistet (Hinterlegung einer Kontaktadresse, Hinweis auf Hygieneregeln, schriftliche Bestätigung der Symptommfreiheit). Der Ablauf der Besuchskontakte muss im Vorfeld mit den Beteiligten abgesprochen werden.
- Es ist sicherzustellen, dass für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Kinder und Jugendlichen kein erhöhtes Infektionsrisiko bei Rückkehr der jungen Menschen in die Einrichtung besteht. Deshalb sollte insbesondere – möglichst schriftlich – vorab durch die verantwortliche Bezugsperson **bestätigt** werden, dass die im Haushalt der Familie lebenden Personen in den letzten 14 Tagen **keinen Kontakt zu einer positiv getesteten Person** hatten, bei ihnen selbst **kein Verdacht auf eine Infektion** besteht (auf eine Corona-Infektion hindeutende Symptome oder Kontaktpersonen 1. bzw. 2. Grades) und die **Infektionsschutzvorgaben** eingehalten werden.
- Hinsichtlich der derzeit bestehenden Kontaktbeschränkungen wird darauf hingewiesen, dass die in einer stationären heilpädagogischen Wohngruppe der Jugendhilfe, welche dauerhaft als Wohngemeinschaft in einer Einrichtung zusammenlebt, lebenden Kinder und Jugendlichen als **ein Hausstand im Sinne der BayIfSMV** anzusehen sind.

- Außenwohngruppen dürfen andere Teile der Einrichtung besuchen und nutzen, sofern der Infektionsschutz (AHA+L!) sichergestellt ist. Bei Zusammenkünften sind die jeweils geltenden Vorgaben der BayLfSMV zu beachten.
- Auch die **alternativen und ergänzenden Möglichkeiten der Kontaktpflege**, insbesondere im digitalen Bereich, sollten weiter aktiv genutzt werden. Den Kindern, Jugendlichen und den Eltern soll die Notwendigkeit dieser Vorkehrungen verdeutlicht und erklärt werden.

Die **Entscheidung** über den Umfang von Besuchskontakten und Heimfahrten trifft die **jeweilige Einrichtung** nach Möglichkeit in **Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt** unter **Beachtung des lokalen Infektionsgeschehens** auch am Zielort. Die vorgenannten Aspekte sollten mit den jeweiligen **Personensorgeberechtigten**, den Kindern und Jugendlichen, den Jugendämtern und ggf. Vormündern in geeigneter Weise **vorab besprochen** werden.

c. Verdachtsfall

Jeder Verdachtsfall ist umgehend mittels einer Testung zu überprüfen. Die bekannten Hygieneregeln sowie das Verwenden von Schutzausrüstung sind besonders zu beachten.

Wenn seitens eines jungen Menschen, der sich in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe dauerhaft aufhält, unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere auftreten und in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten bestand, muss telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 aufgenommen werden. Bei konkreten Verdachtsfällen – z. B. bei vorhandener Kontaktperson 1. oder 2. Grades – ist das örtliche Gesundheitsamt einzubinden.

Das örtlich zuständige sowie ggf. auch das fallzuständige Jugendamt, die Bezirksregierung als betriebserlaubniserteilende Behörde (§ 47 SGB VIII) und die Personensorgeberechtigten sind umgehend einzubinden.

Der Sachstand betreffend die klinischen Symptome von COVID-19 kann unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/krankheitsverlauf-und-immunitaet.html> abgerufen werden.

Das Kind oder der Jugendliche muss bis zur Klärung oder einer anderslautenden Weisung des Gesundheitsamtes **isoliert** werden, z. B. auf dem Zimmer. Kindgerechte und medizinische Bedürfnisse sind zu beachten.

Für das Betreuungspersonal sind entsprechende Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

d. Bestätigter Fall

Das Gesundheitsamt vor Ort ist verantwortlich dafür, die Situation zu beurteilen und zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zum Zwecke des Infektionsschutzes – individuell für den/die Infizierte/n und für die Einrichtung als Ganzes – ergriffen werden müssen. Hierbei sind das örtlich zuständige und ggf. das fallzuständige Jugendamt sowie die zuständige Regierung eng einzubinden.

Das Gesundheitsamt hat insbesondere auch Maßnahmen zum Schutz des Personals zu treffen, wenn sich in der Einrichtung Kinder/Jugendliche in Quarantäne befinden.

Es ist Aufgabe des Trägers, das Personal der Einrichtung, die jungen Menschen sowie die Personensorgeberechtigten über etwaige Maßnahmen (ggf. schriftlich) zu informieren.

e. Sicherstellung des Betriebes (Betriebserlaubnis)

Sollten die bisherigen Standards durch COVID-19 bedingte Personalausfälle bzw. durch zusätzliche Betreuungsbedarfe (z. B. bei Unterrichtsausfall) vorübergehend nicht mehr eingehalten werden können, ist in enger Abstimmung von Einrichtungsleitung, öffentlichem Träger der Jugendhilfe und der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde nach § 45 SGB VIII und sonstigen Beteiligten der Betrieb sicherzustellen. Dabei wird auch zu entscheiden sein, inwieweit Spielräume beim Personaleinsatz auch trägerübergreifend genutzt bzw. inwieweit von Vorgaben der Betriebserlaubnis vorübergehend abgewichen werden können.

In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 4.4. der Bekanntmachung des StMGP vom 02.12.2020 (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-705/>) zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen sowie zur Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation) verwiesen. Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Quarantäne gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Quarantäne abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

4. Nicht verbundene (Block-)Schülerheime (Heimaufsicht gem. § 45 SGB VIII)

Ausgehend von dem von Seiten der Schule zu entwickelnden Konzept, in welcher Form und welchem Umfang der Schulbetrieb durchgeführt wird, ist zwischen Schule und Träger eines (Block-)Schülerheims in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt zu klären, wie unter den örtlichen Gegebenheiten der Infektionsschutz (insbesondere Einhaltung der Abstandsregelungen) sicherzustellen ist.

Für infektionsschutzrechtliche Fragen zu diesem Bereich sind die Gesundheitsbehörden zuständig. Die betriebserlaubniserteilende Behörde bei den Regierungen ist in die Regelungen, welche mit dem Träger des Schülerheims und dem Gesundheitsamt getroffen werden (Hygienekonzept), einzubeziehen, um diese hinsichtlich ihrer Betriebserlaubnisrelevanz zu prüfen.

5. Bundesweites Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Bei der vorläufigen Inobhutnahme, der bundesweiten Verteilung und der Aufnahme von UMA aus Griechenland ist das seitens der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) mit Umlaufbeschluss 06/2020 vom 17.04.2020 beschlossene Verfahren zu beachten und verdachtsunabhängige Testungen von UMA in jedem Einzelfall vor der Unterbringung in einer Einrichtung durchzuführen.

Dies gilt insbesondere für UMA aus Griechenland, welche im Rahmen der europäischen Hilfemaßnahme aufgenommen werden und ggf. bereits in Griechenland vor Abflug getestet wurden. Hierüber haben die zuständigen Sachgebiete der Regierungen die Jugendämter zu informieren.

Wir danken Ihnen für Ihr großartiges Engagement in diesen herausfordernden Zeiten und wünschen Ihnen, trotz dieser schwierigen Zeit, eine gesegnete und besinnliche Weihnachtszeit!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Philipp Späth

Leitung Abteilung V:
Familienpolitik, Frühkindliche Förderung, Kinder- und Jugendhilfe